Sitzungsvorlage
öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/823/2009
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	03.08.2009

Betreff:
Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Heinrich-Bergmann-Weg 29 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 30, Flurstück 269;
Abschluss eines Erschließungsvertrages und gemeindliches Einvernehmen nach § 34 BauGB

Beratungsfolge:	
20.08.2009	Bau- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:
Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, zur Erschließung von Baugrundstücken in der Gemarkung Olfen-Kspl, Flur 30, Flurstück 269 einen Erschließungsvertrag gem. § 124 Baugesetzbuch (BauGB) abzuschließen. Gleichzeitig wird das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Heinrich-Bergmann-Weg 29 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 30, Flurstück 269 gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 36 BauGB erteilt.

\\olfen11\somacos\session\doc\00013299.

Begründung:
Der Antragsteller beabsichtigt, ein Doppelhaus mit Garagen auf dem Grundstück Heinrich-Bergmann-Weg 29, das sich am Ende der Erschließungsstraße befindet, zu errichten. Die Bauunterlagen sind in der Anlage aufgeführt.

Das geplante Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Olfen. Eine Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher gem. § 34 BauGB.

Gem. § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich in die näherer Umgebung ein. Um die öffentlich rechtliche gesicherte Erschließung herzustellen, ist es notwendig, die Erschließungsstraße „Heinrich-Bergmann-Weg“ entsprechend zu verlängern. Dabei ist Voraussetzung, dass das entsprechende Grundstück von der Stadt Olfen erworben wird.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, durch einen Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB die Erschließung zur Bebauung des Grundstückes dem Eigentümer zu übertragen. Der Grundstückseigentümer ist mit diesem Vertragsverfahren einverstanden.

Die Gemeinden können durch einen Erschließungsvertrag die Planung, technischen Durchführung und kostenmäßige Abwicklung der Erschließung auf den Erschleißungsträger übertragen. Dabei bleibt die Gemeinde gem. § 123 BauGB Träger der Erschließungslast.

Unter der Voraussetzung, dass der vorgenannte Erschließungsvertrag abgeschlossen wird, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Sendermann Beigeordneter	Himmelmann Bürgermeister